

Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. Satzung vom 01.02.2020 sowie Änderungen vom 18.02.2020, 25.02.2020, 10.03.2020, 18.05.2020, 30.06.2021, 29.11.2023

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung“, der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel „e. V.“ ergänzt wird. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Labenz.
- 2) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und sein Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Nach §53 AO widmet sich der Verein dem mildtätigen Zweck der Beratung von Frauen und Kindern in Problem- und Krisensituationen. Außerdem widmet sich der Verein den nachfolgenden gemeinnützigen Zwecken; Nach §52 Abs.2 Nr.4 AO widmet der Verein sich der Jugendhilfe und nach §52 Abs.2 Nr.20 AO widmet sich der Verein der Förderung der Kriminalitätsprävention; insbesondere der Opferprävention.
- 2) Der Verein stellt sich die Aufgaben:
 - Benachteiligungen, Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen aufzudecken (d.h. öffentlich zu machen) und dagegen zu arbeiten. Hierfür wird es Aufklärungsveranstaltungen, Podcasts und Benachrichtigungen über Social-Media-Kanäle geben.
 - Frauen in Problem- und Krisensituationen Unterstützung im Sinne stabilisierender Beratung anzubieten. Dafür wird die Beratungsstelle „Land-Grazien“ eröffnet und betrieben.
 - Frauen in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen. Im Zuge der Beratungsstelle gibt es Präventionsangebote zu dem Empowerment.
 - Gegen sexuelle und sexualisierte Gewalt zu arbeiten. Hierzu gibt es sowohl Kurse zur Prävention als auch die Beratungsstelle als Anlaufpunkt für Opfer von sexualisierter Gewalt.
 - Beratungen für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, in der Beratungsstelle Land Grazien anzubieten.
 - Präventions- und Aufklärungsangebote für Kinder und Jugendliche anzubieten.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 51ff der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind Frauen.
2. Passive Mitglieder mit beratender Stimme können Männer, Vereine, Verbände und Gebietskörperschaften werden. Sie fördern den Verein vor allem materiell. Sie haben kein Stimmrecht, müssen aber zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand in Textform beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
5. Der monatliche Beitrag beträgt 9,00€. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie können einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen. Kinder und Jugendliche zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen.
7. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht erstattet.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es postalisch über einen längeren Zeitraum von sechs Monaten nicht erreichbar ist oder trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist.
9. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, Vorstand und die Vereinsjugend.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jedoch spätestens zum 31.03. auf das Wirtschaftsjahr folgende Kalenderjahr.

Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandsfrauen
- b. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Wirtschaftsjahr Wahl mindestens einer Kassenprüferin -soweit in der MV ein Mitglied zur Verfügung steht
- e. Freistellung von Vorstandsfrauen von Ihrem Amt laut Satzung

2. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsfrauen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, geleitet und protokolliert. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es kann schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen werden, sofern das Mitglied entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat. Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail erfolgen soll. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis aller Mitglieder binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt werden, wenn nicht eine Einberufung durch den Vorstand erfolgt.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtsperiode aus, findet bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Der Aufsichtsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- überwacht die Haushaltsführung
- berät den Vorstand
- berichtet in der Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und verteilen die Verantwortung untereinander. Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsfrauen geschlossen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Wiederwahl ist zulässig. 2 Personen bilden den Vorstand.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist und ihr Amt aufnehmen kann.
5. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Für die Vorstandstätigkeit kann, die im Einkommensteuerrecht festgesetzte Ehrenamtszuschale bezahlt werden, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt.
6. Vorstandsmitglieder können andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.
7. Vorstandsmitglieder können Beiräte berufen.
8. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 100.000€ übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel aus dem Haushalt des Trägervereins unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - A. die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen des Trägervereins. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen Lübeck e.V., Steuernummer 2229071872, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage: Jugendordnung

Jugendordnung

Für die Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. – Jugendgruppe “KIDS-CLUB”
des Vereins Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e. V. :

§ 01 Zweck und Ziele:

1. Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und hat eine gemeinnützige Zielsetzung. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
2. Die Jugendgruppe setzt sich für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mitteln ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Jugendgruppe des Vereins Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten.
4. Die Jugendgruppe plant und setzt Veranstaltungen um, die allesamt die Themen Gewalt gegen Kinder, Gewaltprävention sowie Aufklärung über die Kinderrechte in den Fokus stellen. Das Ziel dieser ist die Verhinderung von Gewalt sowie Stärkung der Kinder. Die Erarbeitung und Umsetzung erfolgt anhand von vollumfänglicher Partizipation aller Mitglieder*innen der Jugendgruppe.

§ 02 Beiträge:

1. Die Jugendgruppe erhebt keine Gebühren für Mitglieder*innen der Jugendgruppe.
2. Die Jugendgruppe erhält vom Trägerverein Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. einen Betrag für die eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins jährlich bestimmt.
3. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 03 Mitgliedschaft:

1. Die Jugendgruppe hat keine Mindestanzahl von Mitglieder*innen. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder*innen soll vom pädagogischen Personal des Trägervereins abgesehen 27 Jahre nicht überschreiten.

2. Der Verein Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. gewährleistet unter Berücksichtigung seines Grundkonzeptes, dass die Jugendgruppe ihr Leben nach dieser Jugendordnung gestalten kann.

§ 04 Hauptversammlungen:

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. abzuhalten ist. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von mindestens zwei Mitglieder*innen unterschrieben werden.

2. Die Hauptversammlung wird, nach Absprache mit der Gruppe, vom pädagogischen Personal des Trägervereins einberufen. Die Leitung der Versammlung wird am Anfang der Versammlung demokratisch gewählt.

3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.

4. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder*innen der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einer Stimmenmehrheit entschieden.

§ 05 Aufnahme:

1. Die Aufnahme in der Jugendgruppe muss schriftlich beantragt werden (Online-Kommunikationsmittel sind erlaubt). Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Gruppe demokratisch.

§ 06 Rechte und Pflichten:

1. Die Jugendgruppe nutzt und pflegt die Einrichtungen des Trägervereins.

§ 07 Auflösung:

1. Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe hat der Verein Frauen helfen Frauen Sandesneben und Umgebung e.V. sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.